

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

„MEC – Such und Rettungshunde“

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“

1.3 Der Sitz des Vereins ist Gevelsberg.

§ 2 Geschäftsjahr

2.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

3.1 Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Menschen zu Sanitätspersonal und Rettungshundeführern, sowie Hunden zu Betreuungs- und Rettungshunden.

Weiterer Zweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheits-, Rettungs- und Katastrophenschutzwesens sowie die Zusammenarbeit mit Behörden, Polizei und Feuerwehren.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung von Menschen und Hunden für den Sucheinsatz von Vermissten, die Wahrnehmung sanitätsdienstlicher Einsätze auf Veranstaltungen und die Mitarbeit im Katastrophenschutz.

3.3 Eine Anerkennung als Hilfsorganisation bzw. Katastrophenschutzorganisation wird angestrebt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- 6.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- 7.2 Ehrenmitglieder können durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 7.2 Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- 7.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr oder das vorsätzliche gefährden von Mensch und / oder Hund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung / Zuständigkeit / Einberufung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands,
 5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages ,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 7. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- 11.2 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 11.3 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11.4 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 11.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.6 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Stimmen beschlossen werden.
- 11.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteresse erforderlich scheint oder die Einberufung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 11.9 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 11.10 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand gehören bei Bedarf ein Ausbildungswart „Rettungshunde“, ein Ausbildungswart „Unterordnung“ ein Ausbildungswart „Medizin & Führung“ sowie ein medizinischer Beirat.

Doppelbelegung der Vorstandsposten sind gem. den rechtlichen Bestimmungen möglich, jedoch hat jedes Vorstandsmitglied nur das Recht auf eine Stimmabgabe.

- 12.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- 12.3 Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- 12.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 12.5 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 12.6 Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. Erstellung des Jahresberichts,
 7. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vermögen des Vereins an die Rettunghundestaffeln des DRK, der JUH, des MHD, des ASB (zu gleichen Teilen), oder deren Rechtsnachfolger.
- 14.2 Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 3 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- 14.3 Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 15 Vereinsorganisation

- 15.1 Die Vereinsorganisation wird durch Verfahrensanweisungen geregelt.

§ 16 Namensrechte und Bildrechte

- 16.1 Der Name MEC (Medical Education College) wird durch den Firmeninhaber Herrn Tim Gieselmann, Teichstr. 49, 58285 Gevelsberg leihweise zur Verfügung gestellt. Der Name sowie das Vereinslogo unterliegen dem Copyright. Daher ist eine Verwendung nur solange gestattet, wie eine schriftliche Genehmigung durch den Firmeninhaber vorliegt.

Diese Satzung wurde durch die Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Gevelsberg, den 31.10.2009

Anlagen: Beitragsordnung 31.10.2009
Mitgliedsanträge 31.10.2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name in Druckbuchstaben:
